

Auszug aus dem Stormarner Tageblatt Nr. 20 vom 24.01.97

Auszug aus der Zeitung „Hallo“ Nr. vom

Auszug aus dem Sachsenwald Nr. vom

61/209

61

ST SEITE 23 – JAHRGANG 1997

### **Amtliche Bekanntmachung Kreis Stormarn**

6. Kreisverordnung vom 21. Januar 1997  
zur Änderung der Kreisverordnung zum Schutze  
von Landschaftsteilen in der Gemeinde Bargfeld-Stegen  
vom 13. September 1971

Entlassung aus dem Landschaftsschutz im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 2, 4. Änderung der Gemeinde Bargfeld-Stegen  
Aufgrund des § 18 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz wird verordnet:

#### **Artikel 1**

Die Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemeinde Bargfeld-Stegen vom 13. September 1971 (Amtsblatt Schl.-H./ AAZ. S. 297), zuletzt geändert durch die 5. Kreisverordnung vom 10. Mai 1995 (Amtl. Bekanntm. vom 18. Mai 1995), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„g) Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2, 4. Änderung. Die neue Landschaftsschutzgrenze verläuft auf der Grenze zwischen den Flurstücken 75/4 und 76/1 über den Köhnsweg auf die Grenze des Flurstückes 63/15. Weiter nach Nordwesten auf der Grenze des Flurstückes 63/15 bis zur Grenze des Flurstückes 63/16 weiter bis zur Ecke des Flurstückes 63/17 und dann zur bisherigen Grenze des Landschaftsschutzgebietes.“

#### **Artikel 2**

Die Grenze der aus dem Landschaftsschutz zu entlassenden Fläche ist in der Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1: 5000 grün eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigung der Karte wird beim Landrat des Kreises Stormarn als untere Naturschutzbehörde verwahrt. Weitere Ausfertigungen sind beim Amtsvorsteher des Amtes Bargtheide-Land, 22941 Bargtheide, und beim Bürgermeister der Gemeinde Bargfeld-Stegen, 23863 Bargfeld-Stegen, niedergelegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

#### **Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.  
Bad Oldesloe, den 21. Januar 1997

**Kreis Stormarn**  
Der Landrat als untere Naturschutzbehörde